

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Volkenrodaer Teiche – Forstberg“**

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Volkenrodaer Teiche – Forstberg“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Volkenrodaer Teiche – Forstberg“ vom 17.09.2019 (ThürStAnz Nr. 41/2019 S. 1577),
2. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

(Änderungen aufgrund von Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das in den Gemarkungen Saalfeld, Grabe und Kleingrabe der Stadt Mühlhausen und in der Gemarkung Körner der Gemeinde Körner im Unstrut-Hainich-Kreis gelegene großflächige Halbtrockenrasengebiet wird einschließlich der Teiche und Feuchtgebiete mit dem diese Bereiche umgebenden Wald sowie den Streuobstwiesen und dem angrenzenden Grünland unter der Bezeichnung „Volkenrodaer Teiche – Forstberg“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet schließt die Flächen der Flächennaturdenkmale „Kälberteich“ und „Adoniswiese am Forstberg“ ein.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 286,0 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 23 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Mitte der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Abgrenzung, so gilt die betreffende Fläche als nicht im Naturschutzgebiet liegend.

Die Schutzgebietskarte wird im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte

Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des Naturschutzgebietes „Volkenrodaer Teiche – Forstberg“

Das auf der Nordwestthüringischen Muschelkalkplatte innerhalb der Muschelkalklandschaften um Mühlhausen an der Ostflanke des Forstbergsattels liegende Gebiet ist Teil einer alten Kulturlandschaft mit einer für Nordwestthüringen einzigartigen Naturlandschaft. Es ist geprägt durch in Mitteleuropa in dieser Größenordnung selten gewordene Lebensräume für gefährdete Tiere und gefährdete Pflanzengesellschaften. Diese Lebensräume sind Teil einer von Menschen geprägten Kulturlandschaft. Sie sind weitgehend von Pestizid- und Düngemittelsatz und den damit verbundenen Artenspektrumsverschiebungen verschont geblieben. Die vorhandene ausgeprägte Vernetzung der Lebensräume ist Grundlage der Artenvielfalt.

Es haben sich artenreiche und ökologisch wertvolle Pflanzengesellschaften und Lebensräume entwickelt: nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen und Verlandungszonen, alt- und totholzreiche sowie naturnahe und strukturreiche Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder, magere Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Diese beinhalten prioritäre Lebensräume im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) – FFH-Richtlinie – wie Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen mit Beständen seltener Orchideen sowie sonstige Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Das Gebiet ist wegen seiner besonderen, die Landschaft bestimmenden Merkmale und besonderen Eigenart von großer ökologischer Bedeutung.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die großräumig ausgeprägten Halbtrockenrasengesellschaften zu erhalten,
2. das naturnahe Stillgewässersystem mit seinen Verlandungszonen und den dieses System umgebenden Wald sowie die angrenzenden Streuobstwiesen nachhaltig zu sichern,
3. die natürliche Vegetationsentwicklung und Strukturvielfalt im Gebiet zu erhalten und zu fördern,
4. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für gefährdete Vogelarten, Reptilien, Amphibien, Insekten und Gewässerorganismen zu schützen, zu sichern und vor nachteiligen Veränderungen und unnötigen Störungen zu bewahren,
5. die im Gebiet vorkommenden, gefährdeten Pflanzengesellschaften der Gewässer, wie Röhrichte und Großseggenriede, vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen,
6. die extensiv genutzten und gepflegten Grünlandflächen zu sichern und vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren,

7. den strukturreichen Wald als Lebensraum geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen,
8. die die Landschaft aufwertenden Gewässer und Feuchtbiotope vor negativen Veränderungen zu bewahren,
9. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu schützen sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fern zu halten, um die durch die vorhandenen Lebensgemeinschaften bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren und
10. den das FFH-Gebiet betreffenden Teil des Naturschutzgebietes im Sinne der FFH-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Gewässer neu zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe neu zu schaffen, zu beseitigen oder deren Struktur in sonstiger Weise zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen oder ihrer Lebensgemeinschaften zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören oder zu beunruhigen, zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder

Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie sie durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu stören sowie Tiere auszusetzen,

11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. gentechnisch veränderte Organismen, insbesondere gentechnisch veränderte Nutzpflanzen, einzubringen,
13. Wildäcker und Salzlecken anzulegen,
14. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
15. Klärschlämme oder Gülle auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
16. zu kalken, zu düngen, Pestizide anzuwenden oder andere chemische, mineralische oder biologische Mittel auszubringen,
17. Grünland in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. Juni eines jeden Jahres zu walzen oder zu schleifen und Grünland vor dem 31. Mai zu mähen,
18. Weidetiere zu pferchen,
19. Ufer, Verlandungszonen und Röhrichte zu beweiden oder zu mähen,
20. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
21. nicht standortgerechte und im Vorkommensgebiet nicht gebietseigene Gehölzarten einzubringen,
22. Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, zu entnehmen, aufzuarbeiten oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
23. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 35 cm zu entnehmen oder aufzuarbeiten,
24. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
25. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen sowie
26. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren,

3. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln, Feuer zu entfachen,
4. zu reiten, Geocaching zu betreiben,
5. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
6. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen einzusetzen oder zu benutzen,
7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2,
8. zu lärmern sowie Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, die von außen wahrnehmbare Geräusche verursachen und
9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten auf vorhandenen Wegen, das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen; oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer nach § 4 erlaubten oder genehmigten Handlung,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des Schutzzwecks nach § 2 Abs. 2
 - auf bereits bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen des FFH-Gebietes 024 „Volkenrodaer Teiche“ auf der Grundlage des Managementplanes (Fachbeitrag Offenland) für das FFH-Gebiet 024 „Volkenrodaer Teiche“; erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/2019 vom 15.1.2019; S 283,
 - auf bereits bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des o. g. Fachbeitrags Offenland in Form der Grünlandpflege mittels Beweidung und Mahd im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 und 14 – 19;

abweichende oder weitergehende landwirtschaftliche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2
 - auf bereits bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen des FFH-Gebietes 024 „Volkenrodaer Teiche“ auf der Grundlage des Fachbeitrages Wald zum Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet FFH-Gebiet „Volkenrodaer Teiche“; erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2017 vom 28.11.2017, S. 1922,
 - auf bereits bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des o. g. Fachbeitrags Wald unter der Maßgabe der Förderung

natürlicher walddynamischer Prozesse und unter Erhaltung insbesondere der Pflanzengesellschaften nach § 2 Abs. 1; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 – 24;

abweichende oder weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) und der daraus erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) sowie unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
5. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei im FND „Kälberteich“ in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüberhinausgehende Maßnahmen der Angelfischerei bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde oder auf deren Veranlassung erfolgt sowie Beschilderungen auf Veranlassung der DBU Naturerbe GmbH; im Übrigen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
8. Maßnahmen zur Besucherlenkung und schutzgebietsverträgliche Einrichtungen der Umweltbildung und des Naturerlebnisses mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
9. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von bestehenden Wegen (einschließlich bestehender land- und forstwirtschaftlicher Wege) und Plätzen, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Grundfläche nicht verändert werden; weitergehende Maßnahmen an bestehenden Wegen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen jeweils im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. an Leitungen, wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gräben; Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes und die Errichtung von Ersatzneubauten bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
11. die Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von geodätischen Festpunkten; die Neuanlage bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
12. Forschungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung sowie der DBU Naturerbe GmbH; sonstige Forschungsmaßnahmen sowie Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
13. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
14. naturkundliche Führungen, wenn diese durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Genehmigung erfolgen,
15. naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Erstaufforstungen) im Rahmen des Verkehrsprojektes „B90 bis Saaldorf – VKE544.2“ und

16. Maßnahmen (Unterhaltung, Reparaturen, Befahrung, Begehung und der Abriss baulicher Anlagen) im Zusammenhang mit verfüllten und stillgelegten Erdgasförderbohrungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

(3) Alle Arten der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, sind von den Verboten des § 3 ausgenommen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Das Naturschutzgebiet liegt überwiegend in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet DE-4729-301 „Volkenrodaer Teiche“ (TH Nr. 024).

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitats von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

91E0* – Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder.

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

3140 – Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen,

- 3150 – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss Gesellschaften,
- 6210 – Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien,
- 6410 – Pfeifengraswiesen,
- 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9130 – Waldmeister-Buchenwälder und
- 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder.

3. folgende Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie

- 1166 – Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*) und
- 1324 – Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

(3) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 2 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(4) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

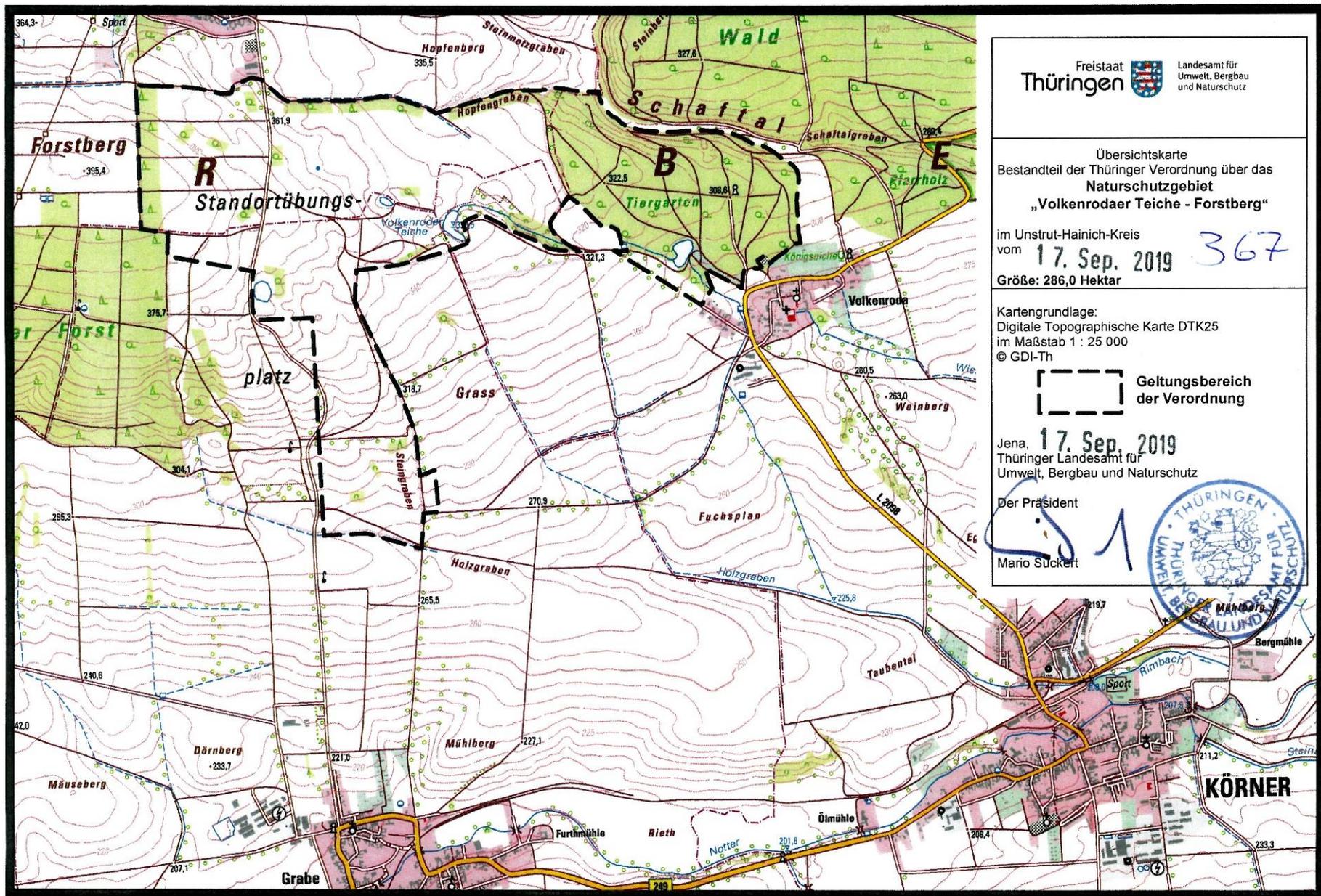
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen, unter denen eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Volkenrodaer Teiche – Forstberg“ Stand 01.01.2021 in der nicht amtlichen Lesefassung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz